

Datum: 18.11.2013

## *Informationsvorlage*

Geschäftsbereich II  
Fachgebiet Stadtentwicklung/Stadtplanung

<b>Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat</b>	<b>Termin</b>	<b>Tagesordnungsart</b>	<b>TOP</b>
Bürgermeisterberatung	18.11.2013	nicht öffentlich	
Stadtbau- und Umweltausschuss	02.12.2013	öffentlich	

<b>Inhalt</b>	<b>Auswertung - Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen - Arbeitsstand Regionalplan Region Chemnitz mit Windenergiekonzept</b>
<b>Grundlage:</b>	§§ 9, 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 11 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) i. V. m. § 6 Abs. 2 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2013(SächsGVBl. S.503,553)
<b>Beraten und abgestimmt:</b>	GB OB, GB I, GB II (Bürgermeisterberatung, Fachkonzeptverantwortliche)
<b>Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:</b>	keine
<b>Verantwortlich für Durchführung:</b>	Geschäftsbereich II

---

### **Information:**

Der Stadtbau- und Umweltausschuss der Stadt Plauen nimmt die Auswertung bezüglich des am 31. August 2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) und den Arbeitsstand des Regionalplanes mit den Aussagen hinsichtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen zur Kenntnis.

### **Sachverhalt/ Begründung:**

Der **Landesentwicklungsplan** (LEP) 2013 ist das überörtliche und fachübergreifende Gesamtkonzept der Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen. Die darin formulierten Ziele und Grundsätze bilden den landesplanerischen Rahmen und stellen die Weichen für die langfristige Entwicklung Sachsens. Der LEP 2013 ist auf einen Zeitraum von rund zehn Jahren ausgerichtet. Kommunale Planungen sind an den Zielen des übergeordneten Planungsinstrumentes auszurichten und die darin formulierten Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen. (Zu den Bindungswirkungen der Festlegungen der Raumordnung siehe auch LEP 2013, S. 7). Somit erlangt der LEP, als ein am demografischen Faktor orientierendes und auf die sozialen, wirtschaftlichen aber auch die ökologischen Veränderungen reagierendes, raumordnerisches Instrument, richtungsweisende Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Plauen in ihrer oberzentralen Funktion.

Die Sächsische Staatsregierung hat in der Zeit vom 27. Januar bis 23. März 2012 die erste Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes und im Zeitraum vom 09. November 2012 bis zum 11. Januar 2013 die zweite Beteiligung zum geänderten LEP 2013 durchgeführt. Alle Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen konnten ihre Bedenken und Anregungen vorbringen. Nach diesem zweistufigen Beteiligungsverfahren hat die Sächsische Staatsregierung am 12. Juli 2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) als Rechtsverordnung beschlossen und somit den seit 2003 verbindlichen LEP 2003 abgelöst. Entsprechend der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 14. August 2013 (SächsGVBl Nr. 11 vom 30. August 2013) ist der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) des Freistaates Sachsen am 31. August in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt entfalten somit die im LEP 2013 festgelegten landesweiten Ziele und Grundsätze der Raumordnung ihre umfassenden Rechtswirkungen.

Das Verwaltungsverfahren zur Erstellung des Landesentwicklungsplans ist mit seiner Verkündung abgeschlossen. Gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung kann jede natürliche Person, die geltend macht, durch den LEP 2013 oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung, somit bis zum 01. September 2014, einen Antrag auf Überprüfung des LEP 2013 beim Oberverwaltungsgericht stellen.

In der Anlage1 werden die vom Stadtrat am 14.03.2012 beschlossenen und im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens gegenüber dem SMI dargelegten Bedenken und Anregungen, diese wurden mit Schreiben vom 20.12.2012 im zweiten Beteiligungsverfahren bekräftigt, hinsichtlich ihrer Berücksichtigung im nun rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen ausgewertet.

Die **Regionalpläne** sind innerhalb der nächsten vier Jahre an den LEP 2013 anzupassen. Im Planungsausschuss des Planungsverbandes „Region Chemnitz“ am 24.09.2013 wurde diesbezüglich über folgende Punkte zum weiteren Vorgehen informiert:

- Die erste Stufe der Abstimmung (17.Mai bis 19. Juli) bei der Ausarbeitung des Regionalplanes ist abgeschlossen.
- Aktuell werden die Abwägungsunterlagen erstellt. Dabei werden 265 Stellungnahmen von 613 beteiligten Trägern öffentlicher Belange und 2000 Einzeleinwendungen ausgewertet.
- Die Umweltprüfung wird vervollständigt.
- Bis November 2013 werden die Auswirkungen des LEP Sachsen\*<sup>1</sup> geprüft.
- Mitte 2014 wird das Abwägungsergebnis im Planungsausschuss vorgestellt.
- Im September 2014 wird die überarbeitete Fassung für die erneute Beteiligung zum Entwurf des Regionalplanes dem Planungsausschuss vorgelegt.

Entsprechend Ziel 3.2.1 auf Seite 82 des Regionalplanes (Beteiligung bei der Ausarbeitung des Planentwurfs) ist die „Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und die bauleitplanerische Ausweisung von dafür vorgesehenen Gebieten außerhalb der festgelegten Vorrang-/Eignungsgebiete Wind ausgeschlossen.“ Gegenstand der Anhörung zum bisher einzigen Ziel dieses Kapitels ist der separat ausgereichte Entwurf des Regionalen Windenergiekonzeptes.

Der gegenwärtige Stand der dargestellten Potenzialgebiete für den Vogtlandkreis ist der Karte 7.2 im Maßstab 1:100000 zu entnehmen (siehe Anlage 2/Auszug und Detail für die im Hoheitsgebiet der Stadt Plauen vorgesehenen Standorte).

Dargestellt sind:

1. harte Tabuzonen \*<sup>2</sup>  
= Siedlungen, Trassen, Leitungen, Straßen, Bahnstrecken, Gewässer ...
2. weiche Tabuzonen \*<sup>2</sup>  
= Artenschutz, avifaunistische Bedeutung (Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten), Kulturlandschaft ...
3. Potenzialgebiete
4. Windenergieanlagen im Bestand

Zum Sachstand der Erarbeitung des Konzeptes sowie zu den im Rahmen der Beteiligung bei der Ausarbeitung insbesondere zu prüfenden Sachverhalten des Windenergiekonzeptes ist folgendes zu beachten: Die nachfolgend genannten Punkte und Themen wurden im vorliegenden Regionalplan grau markiert. Sie sind kein Gegenstand des Entwurfes des Regionalplanes für die Ausarbeitung nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG (dieser liegt jetzt vor). Sie sind erst Bestandteil des voraussichtlich im Jahr 2014 folgenden nächsten Verfahrensschrittes bei der Erarbeitung des Regionalplanes, der öffentlichen Auslegung des Plans nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG i. V.m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG.

- |         |   |
|---------|---|
| 4.2.1.n | ggf. weitere harte Tabuzonen  |
| 4.2.2.n | ggf. weitere weiche Tabuzonen   |
| 4.2.3   | Ermittlung des Windpotenzials   |
| 4.2.4   | Abwägung mit anderen Raumfunktionen bzw. konkurrierenden Raumnutzungen  |
| 4.2.5   | Einzelfallprüfung der potenziellen VREG Wind unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes, der bisher regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang-/Eignungsgebiete sowie benachbarten geeigneten Gebieten |
| 4.2.6   | Nachweis der Erbringung des regionalen Mindestenergieertrages   |
| 4.2.7   | ggf. Überprüfung, Änderung bzw. Wiederholung der Arbeitsschritte 4.2.2 bis 4.2.6, wenn der Windenergienutzung nicht in substantieller Weise Raum geschaffen wurde                                     |
| 5       | Festlegung der VREG Wind  |

Im Ergebnis der abschließenden Bearbeitung des Konzeptes werden die Vorrang-/Eignungsgebiete Wind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans ausgewiesen. Die Art und Anzahl der in diesen Räumen und Gebieten tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der konkreten Standorte dieser Anlagen sind dem Plangeber dabei jedoch nicht bekannt. Sie sind durch diesen im Rahmen des regionalen Windenergiekonzeptes auch nicht vorhersehbar. Insofern ist auf der regionalen Planungsebene eine konkrete anlagenbezogene Prüfung der Auswirkungen des Standortes z. B. in Bezug auf Geräuschimmissionen und Schattenwurf, wie sie im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens im Einzelfall durch entsprechende Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen durchzuführen sind, nicht möglich. Unabhängig davon hat der Plangeber jedoch zu beachten und zu sichern, dass innerhalb der durch ihn ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten Wind der Windenergienutzung unter Beachtung der Konzentrationsanordnung auch tatsächlich den im Geltungszeitraum des Planes nach Stand der Technik üblicherweise zu errichtenden raumbedeutsamen Windenergieanlagen Raum gegeben werden kann und insoweit in diesen Gebieten der Windenergienutzung regelmäßig keine öffentlich- rechtlichen Belange mehr entgegenstehen. Plansätze zu Biomasse, Erdwärme, Sonnenenergie und Wasserkraft sind nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist festzustellen: Der Regionale Planungsverband Oberfranken Ost bevorzugt bei seinen Planungen grenz- bzw. autobahnahe Standorte für die Windkraftanlagen. Diese klare Zielrichtung ist im Regionalen Windenergiekonzept des Planungsverbandes Region Chemnitz nicht zu erkennen. Mit Blick auf die wenigen Potentialflächen zur Errichtung von Windrädern, auf dem Gebiet der Stadt Plauen ergibt sich ausgehend von der Stellungnahme der Stadt Plauen vom 10.06.2013 gegenüber dem Planungsverband Region Chemnitz folgender Sachverhalt:

1. Die Potential- und die weiche Tabufläche im Bereich des Kulmberges sollten bezüglich ihrer Ausformung detailliert überprüft werden. Insbesondere hinsichtlich der Realnutzung (Wald).
2. Die Flächen südlich und westlich von Unterlosa liegen innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Unterlosaer Kuppenland". Die weitestgehend noch bewaldeten Pöhle inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen sind ein prägendes Landschaftselement des Vogtlandes und haben auch für Erholungssuchende eine besondere Bedeutung. Der Standort wird deshalb kritisch gesehen.
3. Die im regionalen Windenergiekonzept dargestellten Flächen südlich von Oberlosa berühren auch das geplante Naturschutzgebiet „Mühlteiche Unterlosa“. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des bereits bestehenden Schutzgebietes „Oberer Mühlteich Unterlosa“. Es sollen neben Grünflächen die Teiche oberhalb und unterhalb des Oberen Mühlteiches integriert werden. Breitblättriges Knabenkraut, Rohrweide, Zwergtaucher und Tafelente zählen zu den charakteristischen Arten. Die Flächen sind kritisch zu betrachten
4. Die kleinen weichen Tabuzonen östlich von Chrieschwitz befinden sich nach Naturschutzrecht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen sind kritisch zu betrachten.
5. Sollten sich im weiteren Verfahren die Potentialgebiete nördlich von Großfriesen bestätigen bzw. sich die weichen Tabuzonen südlich von Großfriesen und Kauschwitz abwägungsbedingt nicht bestätigen, ist folgendes zu beachten:

Bezüglich dieser Standorte ist eine sachliche und räumliche Konkretisierung hinsichtlich der Windkraftstandorte erforderlich. Diese muss durch Ausweisung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Plauen im Zuge der Ausformung des Anpassungsgebotes nach §1 Abs. 4 BauGB erfolgen. Darüber hinaus ist dann ein Bauleitplanverfahren einzuleiten indem die bau – und umweltrechtliche Zulässigkeit überprüft wird.

Grundsätzlich ist auch zu beachten, dass nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Nutzung von Windenergie (1 Windrad/Einzelfallprüfung) privilegiert sein kann. Die Art des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach der Höhe der Anlage. Eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von bis zu 50 m bestimmt sich das Zulassungsverfahren nach der SächsBO. Bei einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterfällt die Anlage der Genehmigungspflicht nach BImSchG. Im Rahmen des regionalen Windenergiekonzeptes wird unter Beachtung der in der Region vorhandenen Landschaftsräume bereits eine einzelne Windenergieanlage ab 50 m Gesamthöhe als raumbedeutsam angesehen. Die gegenwärtig als wirtschaftlich sinnvoll errichteten Windräder haben eine Höhe ca. 150 bis 200 Meter. Die EU fördert Anlagen von bis zu 300 m Höhe.

#### Hinweise:

\*1

*In den Stellungnahmen zum LEP 2013 wurden durch den Planungsverband teilweise auch erhebliche Bedenken geäußert. Deshalb erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle gegenwärtig die Prüfung, ob und in welcher Form die Hinweise des Verbandes im LEP 2013 letztendlich tatsächlich auch berücksichtigt wurden. Eine Anfrage auf Einsichtnahme bzw. Zusendung der Abwägung wurde durch das SMI abschlägig beschieden. Somit liegt dem Planungsverband mit den Festlegungen des LEP 2013 allein das Ergebnis der im Rahmen der Erstellung des Planes vorzunehmenden (Gesamt) Abwägung vor. Die Gründe, die zu einer (teilweisen) Nichtberücksichtigung der Einwendungen des Planungsverbandes geführt haben, sind für den Verband dagegen nicht ersichtlich. Die für den Verband tatsächlich bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auf die Einsichtnahme in die Abwägungsunterlagen werden gegenwärtig durch die Verbandsgeschäftsstelle noch einmal abschließend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sowie die Ergebnisse der Prüfung der Berücksichtigung der Hinweise des Verbandes im LEP 2013 sollen Gegenstand der Tagesordnung der 12. Sitzung der Verbandsversammlung des PV RC am 12.11.2013 sein.*

\*2

*Hart sind die Kriterien für diese Zonen bzw. Gebiete dann, wenn in ihnen rechtlich und/oder tatsächlich die Errichtung dieser Anlagen unzulässig bzw. unmöglich ist. Sie sind einer regionalplanerischen Abwägung nicht zugänglich. In Abgrenzung zu den harten Tabuzonen/Kriterien sind die weichen Tabukriterien durch das durch den Plangeber im Planungsprozess anzuwendendem Abwägungsgebot entsprechend bestimmt. Die Schwierigkeit der Abgrenzung dieser Kriterien ergibt sich insbesondere daraus, dass diese nicht aufgrund fachgesetzlich bestimmter Schutzgebietsabgrenzungen oder Abstandsnormen (pauschal) ermittelt werden können. Bundesweit wird deshalb gegenwärtig eine breite und noch nicht abgeschlossene Diskussion zu harten und weichen Tabukriterien und -zonen, insbesondere zu deren Definition, Bestimmung und vor allem Abgrenzung unter- und gegeneinander geführt.*

### **Anlagen**

- Anlage 1      Auswertung zum beschlossenen LEP 2013  
Anlage 2      Gegenwärtiger Stand der dargestellten Potenzialgebiete als Auszug aus der Karte 7.2 zum regionalen Windenergiekonzept

---

Ralf Oberdorfer

---

Levente Sárközy